



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	06.09.2022	0527/22 - I/186 -
-----------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.10.2022		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl Stellvertreter des Ortsgerichtsvorstehers und Ortsgerichtsschöffen für den Bezirk Wetzlar I

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt) wird

Herr Rene Ritter, geb. 06.12.1977,
Fliederweg 14, 35578 Wetzlar

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher sowie als Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 20.09.2022

gez. Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Das Ortsgericht Wetzlar I setzt sich aus einem Ortsgerichtsvorsteher, einem stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen zusammen. Im Jahr 2012 hat der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar vorgeschlagen, einen Ortsgerichtsschöffen auch zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher zu ernennen. Herr Ritter wurde am 11.12.2012 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu beiden Ämtern ernannt.

Mit Schreiben vom 01.08.2022 teilt der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar mit, dass die Amtszeit von Herrn Ritter am 07.11.2022 beendet sein wird. Der Ortsgerichtsvorsteher vom Bezirk Wetzlar I (Herr Ulrich Brück) hat sich für eine neue Amtszeit von Herrn Ritter ausgesprochen. Herr Ritter hat sich schriftlich bereit erklärt, die Ehrenämter im Falle einer Ernennung auszuüben.

Nach § 7 OrtsGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.